

Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Harsewinkel vom 06.10.2010

Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Benutzung
- § 2 Veräußerung und Form der Aufbewahrung von Archivgut
- § 3 Art der Benutzung
- § 4 Benutzungsantrag
- § 5 Benutzungsgenehmigung
- § 6 Benutzung amtlichen Archivgutes
- § 7 Benutzung privaten Archivguts in Verwahrung des Stadtarchivs Harsewinkel
- § 8 Auswärtige Benutzung
- § 9 Reproduktion
- § 10 Gebühren
- § 11 Haftung
- § 12 Inkrafttreten

Präambel

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat 06.10.2010 aufgrund des § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen –Archiv NW) vom 16.03.2010 (GV NW S. 188) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514) die folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzung

Die im Archiv der Stadt Harsewinkel verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Harsewinkel oder vertragliche Vereinbarungen dem nicht entgegenstehen

§ 2 Veräußerung und Form der Aufbewahrung von Archivgut

- (1) Archivgut ist unveräußerlich.
- (2) Es ist auf Dauer sicher zu verwahren und, sofern keine archivfachlichen Belange dem entgegenstehen, in seiner Entstehungsform aufzubewahren und vor unbefugter Nutzung, Beschädigung oder Vernichtung zu schützen.

§ 3 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann insbesondere erfolgen für
 1. dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten;
 2. wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen;
 3. Veröffentlichungen in Medien;
 4. private Zwecke.
- (2) Zur Benutzung werden im Regelfall die Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Ausnahmefällen können nach Ermessen des Archivs anstelle dessen Abschriften oder Kopien vorgelegt sowie Auskünfte aus Archivalien erteilt werden.
- (3) Einzelheiten des Arbeitsablaufs im Stadtarchiv regelt dessen Leiter/Leiterin.
- (4) Benutzer des Archivs haben Anspruch auf archivfachliche Beratung. Auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen alter Schriften, besteht kein Anspruch.

§ 4 Benutzungsantrag

- (1) Benutzer des Archivs haben einen schriftlichen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind außer den persönlichen Daten (Name, Vorname und Anschrift) der Zweck, der Gegenstand der Benutzung und ggf. der Auftraggeber anzugeben. Auf Verlangen müssen Benutzer sich ausweisen.

- (2) Benutzer geben mit dem Benutzungsantrag eine schriftliche Erklärung darüber ab, dass sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten werden.
- (3) Benutzer sind verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die auf der Benutzung von Archivalien des Stadtarchivs Harsewinkel beruht, diesem kostenlos ein Belegexemplar abzuliefern. Sie können bei der Übernahme eines Belegstückes durch das Stadtarchiv Harsewinkel eine Vergütung nur verlangen, wenn es sich um ein mit großem Aufwand und in kleiner Auflage hergestelltes Werk handelt.

§ 5 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Stadtarchivs, soweit in dieser BO nichts anderes bestimmt ist. Gegen die Ablehnung eines Antrags kann bei dem Bürgermeister Widerspruch eingelegt werden. Lehnt dieser den Antrag endgültig ab, kann der Benutzer Klage vor dem Verwaltungsgericht Minden erheben.
- (2) Die Genehmigung ist ganz oder teilweise einzuschränken oder zu versagen, wenn
 1. gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder
 2. Tatsachen den dringenden Schluss rechtfertigen, dass der Benutzer Bestimmungen dieser BO nicht beachten wird oder
 3. schutzwürdige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Bundesländer, der Stadt Harsewinkel oder anderer Gebietskörperschaften gefährdet würden oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden oder
 4. schutzwürdige Belange von Einzelpersonen gefährdet oder Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. 2009, S. 765) verletzt würden oder
 5. die Archivalien durch die Stadt Harsewinkel benötigt werden oder
 6. durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
- (2) Die Genehmigung kann insbesondere bei einer teilweisen Nutzungsversagung nach § 5 Abs. 2 zusätzlich mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Die Benutzung ist nur in den Räumen des Stadtarchivs zulässig. Eine Ausnahme hiervon besteht nur in den Fällen des § 7 BO.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn
 1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
 2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung der Benutzung geführt hätten oder
 3. der Benutzer gegen diese BO verstößt insbesondere Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört oder
 4. ihm gemachte Auflagen nicht erfüllt

Absatz 1, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Stadtarchiv Harsewinkel verwahrt wird, kann nach Ablauf von 30 Jahren nach der letzten inhaltlichen Veränderung bzw. der Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach der letzten inhaltlichen Veränderung bzw. der Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen in Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod oder, soweit das Todesdatum nicht oder nur mit großen Aufwand feststellbar ist, 100 Jahre nach der Geburt der Betroffenen eingesehen werden. Sind weder das Geburts- noch das Todesdatum bekannt, so kann das Archivgut frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung genutzt werden.
- (3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 können auf Antrag des Benutzers verkürzt werden. Über den Antrag auf Verkürzung entscheidet der Bürgermeister. Er kann in diesem Falle ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 5 Abs. 3 BO anordnen.
- (4) Die Sperrfristen nach Abs. 2 können nur verkürzt werden wenn
 1. die Betroffenen zu Lebzeiten in die Nutzung eingewilligt haben oder
 2. im Falle ihres Todes die Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn der Betroffene hat zu Lebzeiten nachweislich widersprochen;
 3. das Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl.I, S 62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Sperrfristen nach Abs. 2 auf 30 bzw. 110 Jahre. Diese Schutzfristen können um 30 Jahre verlängert werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt.
- (5) Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- (6) Rechtsansprüche Betroffener auf Nutzung, Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegen Darstellung und Anonymisierung oder Sperrung (§ 5 Abs. 4 und § 6 Archiv Abs. 3 ArchG NW) bleiben von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 unberührt.

§ 7 Benutzung privaten Archivguts in Verwahrung des Stadtarchivs Harsewinkel

- (1) Für die Benutzungsgenehmigung für Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv Harsewinkel aufbewahrt wird, gilt § 4. für die Benutzung dieses Archivguts § 5 entsprechend.
- (2) Sofern mit dem Eigentümer des Archivgutes oder derjenigen Person, die das Archivgut dem Stadtarchiv überlässt, andere Vereinbarungen getroffen worden sind gelten diese.

§ 8 Auswärtige Benutzung

- (1) In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien amtlicher Herkunft auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen. Bei Archivalien privater Herkunft, ist dies nur möglich, wenn der Eigentümer der Archivalien zustimmt.
- (2) Dabei muss gewährleistet sein, dass auf die ausgeliehenen Archivalien diese BO und etwaige Nutzungseinschränkungen des Stadtarchivs Anwendung finden.
- (3) Auf Antrag von Benutzern nimmt das Stadtarchiv für ihn eingehende Archivalien auswärtiger Archive entgegen. Es gelten die Benutzungsordnung und ggfs. Nutzungseinschränkungen des ausleihenden Archivs.

§ 9 Reproduktionen

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten des Benutzers Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Die Reproduktion ganzer Archivalieneinheiten ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung des Stadtarchivs und gegen ein Veröffentlichungsentgelt sowie unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 10 Gebühren

- (1) Die Benutzung des Archivs ist kostenfrei.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gebührenordnung für das Stadtarchiv.

§ 11 Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt Harsewinkel wegen Personen- und Sachschäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, richtet sich nach allgemeinen Vorschriften.
- (2) Die Stadt Harsewinkel haftet weder für die Richtigkeit der von ihr zur Verfügung gestellten Archivalien noch für erteilte Auskünfte aus Archivalien.
- (3) Für Beschädigungen oder Verunreinigungen an Einrichtungen und Unterlagen des Stadtarchivs, die durch das Verschulden des Benutzers entstehen, haftet dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Benutzungsordnung vom 17.10.1994 außer Kraft.

Inkrafttreten der Satzung: 08.10.2010